



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Aegypten und die Consulatgerichtsbarkeit.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Aegypten und die Consulatgerichtsbarkeit.

Cairo, April 1869.

Wenn wir es versuchen, die große Reformfrage des Orients vor einem deutschen Leserkreise zu behandeln, so sind wir uns wohl bewußt, daß wir zuerst die entgegenkommende Theilnahme der Leser zu erbitten haben. Nach unserer Meinung hat die deutsche Nation alle Ursache, ihre zahllosen Angehörigen, welche durch Fleiß und Geschick eine so überaus ansehnliche commercielle Stellung in jedem Welttheile erworben haben, fester und einheitlicher an sich zu knüpfen. Aegypten ist für uns nicht nur von hoher geschichtlicher, sondern ebenso von politisch = commercieller Wichtigkeit. Der deutsch-österreichische Handel mit Aegypten bildet, nach dem englischen und französischen, den bedeutendsten Bruchtheil des ganzen ägyptischen Verkehrs und eine zahlreiche und sehr geachtete Colonie Deutscher lebt im Lande selbst. England und Frankreich nehmen an Allem, was in Aegypten geschieht, den innigsten Antheil; auch die Angelegenheit, welche in Ueberschrift dieser Zeilen genannt wird, hat die französische und englische Presse seit einer Reihe von Monaten beschäftigt, da sie in der That eine Lebensfrage für die in Aegypten lebenden fremden Nationalitäten ist\*). Nur in Deutschland schenkt man den Plänen der ägyptischen Regierung zu geringe Aufmerksamkeit.

Es ist bekannt, daß in Aegypten, wie in der gesammten Türkei, eine Einrichtung besteht, die außerdem nur noch in wenigen entlegenen Colonien existirt: die eigene Gerichtsbarkeit der Consulate über die Angehörigen ihrer Nation. Kein Unterthan einer fremden Macht darf in der Türkei von einheimischen Gerichten verurtheilt, der Proceß gegen ihn muß stets vor dem Consulatgericht seiner Nationalität angestrengt werden. Actor sequitur forum rei.

\*) In den Erörterungen, welche das Journal „le Progrès Égyptien, Revue hebdomadaire d'Égypte“ zu Alexandria im Laufe des letzten Jahres gebracht hat, eine Bestätigung der hier dargestellten Auffassung gefunden zu haben, versichern wir mit Vergnügen. Wir können Allen, welche sich über hiesige Zustände unterrichten wollen, dies Journal, das einzige unabhängige und gut unterrichtete Aegyptens, empfehlen.

Diese auffallende, allen in Europa geltenden Rechtsanschauungen widersprechende Ausnahmestellung fremder Nationalität hat in der Türkei ihre geschichtliche Begründung in dem Umstande, daß zu der Zeit, als sie vertragsmäßig festgesetzt wurde, die Türkei sich in einem Culturzustande befand, welcher den fremden Regierungen einen solchen Schutz ihrer Unterthanen zur Pflicht machte. Die Verträge, unter dem Namen „Capitulationen“ bekannt, wurden um die Mitte des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts abgeschlossen, resp. erneuert, und noch in diesem Jahrhundert wurden sie aufs Neue in allem Wesentlichen bestätigt. Auch diese Verträge fand man ungenügend und ging in praxi weiter. Auf diese Weise bildete sich ein Usus aus, dem vielleicht der Charakter völliger Legalität fehlte, der aber, als nothwendig, bis zur Stunde von beiden Seiten anerkannt wurde, so daß selbst die ägyptische Regierung, so sehr sie auch bemüht ist, jene Verträge zu beseitigen, doch aus der zweifelhaften Legalität derselben kein Argument gezogen hat. Die Frage nach der theoretischen Berechtigung der jetzt ausgeübten Consularsgerichtsbarkeit ist deshalb ohne Erheblichkeit; genug, daß eine allseits zugegebene Nothwendigkeit zu dem geltenden Usus führte. Gegen diesen hat die ägyptische Regierung seit etwa 1 $\frac{1}{2}$  Jahren einen Feldzug eröffnet, in welchem sie ihre besten Kräfte einsetzt, und wenn nicht Alles trägt, auch ihre letzten Kräfte einzusetzen entschlossen ist. Auch diese Agitation hat bereits eine Geschichte. Sie ward zum ersten Male ruckbar auf dem Pariser Congresse von 1856, auf welchem angeregt durch Lord Clarendon die Nothwendigkeit einer Reform der Consularsgerichtsbarkeit anerkannt und der Wunsch ausgesprochen wurde, daß nach dem Frieden in Konstantinopel sich eine Conferenz zur Reform der Verträge und zur Anbahnung eines einheitlichen Gerichtsverfahrens versammeln möge. Eine Conferenz trat denn auch zusammen, aber sie ließ die Consularsgerichtsbarkeit ganz unberührt und beschäftigte sich nur mit der Abfassung eines Handelsgesetzbuchs für die Türkei, das aber in Aegypten nicht eingeführt wurde.

So blieb in Aegypten, von dem wir hier allein reden, Alles beim Alten. Auch eine Anregung im Jahre 1862 im Institut de l'Égypte durch den Advocaten Galabi blieb ohne Nachwirkung. Dagegen scheint Ismael-Pascha, der regierende Vicekönig, gleich bei seinem Regierungsantritt die Angelegenheit ins Auge gefaßt zu haben. Wenigstens ließ er im August 1864 ein Memoire darüber ausarbeiten. Dessen Vorschläge aber fanden Gegner und die Sache blieb wiederum auf sich beruhen. Erst im Jahre 1867, während der Reise des Vicekönigs nach Frankreich, tauchte sie plötzlich wieder auf. Das Journal der Suez-Canal-Compagnie hatte die Antwort bekannt gemacht, welche der Vicekönig auf das Verlangen der Compagnie, zur Schlichtung der schwebenden Streitigkeiten zwischen ihr und ihm ein Schiedsgericht anzuneh-

men, gegeben hatte. Er hatte erklärt, auf ein Schiedsgericht nur eingehen zu wollen, wenn die europäischen Mächte in eine Abänderung der Consulatgerichtsbarkeit einwilligten. Die Unklarheit dieser Erklärung, die man aufs Schlimmste deutete, erregte allgemeine Unruhe, die durch das Bekanntwerden eines Memoire Nubar-Pascha's, des Ministers des Auswärtigen, an den Vicekönig nicht gemildert wurde. Diese Note, Grundlage aller weiteren Operationen der ägyptischen Regierung, sagte ungefähr Folgendes\*):

Die Capitulationen existiren nur dem Namen nach, in Folge der Pression der Consuln und der Nachgiebigkeit der Regierung, nicht rechtlich. Dieser Zustand nützt nur denjenigen, welche die Regierung ausbeuten wollen. Seit vier Jahren hat die Regierung 72 Millionen Fracs. Entschädigungen an Europäer zahlen müssen, meist in Folge von Concessionen und Contracten zu öffentlichen Arbeiten, welche zum Besten des Landes unternommen wurden. Der Eingeborene findet keine Gerechtigkeit bei den Consulatgerichten, er wird demoralisirt, indem er den Mißbrauch sieht, den der Europäer offen begeht, und er verliert alles Vertrauen zu seiner Regierung, deren Schwäche er wahrnimmt. Nur ein gutes Justizsystem, mit Garantien für den Europäer, welcher diese zu fordern berechtigt ist, kann hier helfen. Diese Garantien sind: Unabhängigkeit der Justiz. Das competente, d. h. das fremde Element, muß hier, wie in der Armee, bei der Eisenbahn u. s. w. die Bildung des einheimischen bewirken. Es werden zu Alexandria und Cairo gemischte Gerichte für Civil-, Handels- und Criminalsachen errichtet, welche alle Proceffe zwischen Eingeborenen und Europäern, ohne Unterschied ob diese Kläger oder Beklagte, entscheiden. Sowohl das Handels- als das Civilgericht bestehen aus zwei europäischen und drei ägyptischen Mitgliedern, unter letzteren der Präsidant. Auch ein Correctionsgericht wird, doch nur andeutungsweise, vorgeschlagen. Ueber allen diesen Gerichten aber steht ein Appellhof, bestehend aus drei in Europa ausgebildeten ägyptischen und drei europäischen, mit Hülfe der betreffenden Regierungen gewählten Richtern, auch unter ägyptischer Präsidentschaft.

Die Immobilien-Sachen bleiben nach wie vor dem Mehkemeh (einem ganz muhamedanischen, nach dem Koran urtheilenden Gerichte).

Die Richter sind nicht unabsetzbar, aber sie werden auf fünf Jahre ernannt. Eine vom Vicekönig zu berufende Commission europäischer Rechtsgelehrter soll in Verbindung mit ägyptischen die Bestimmungen des code Napoléon mit denen des Landesrechts in Uebereinstimmung bringen.

Ghe wir zur Discussion dieser Vorschläge übergehen, theilen wir in Kurzem noch den weiteren Verlauf der Entwicklung mit. Die Note wurde

\*) Wir geben diesen Auszug nach dem „Progrès“, da uns der Wortlaut der Note selbst in Aegypten nicht zugänglich war.

von Nubar-Pascha zur Kenntniß der Großmächte gebracht. Das französische Ministerium des Auswärtigen ernannte darauf eine Commission, welche die ganze Frage der Reform der Consulatjurisdiction und speciell die gemachten Vorschläge der ägyptischen Regierung prüfen sollte. Dieser Commission übergab Nubar Pascha eine Reihe von Modificationen seiner ursprünglichen Vorschläge, des Inhalts: Die Majorität der Gerichte soll von europäischen Richtern gebildet werden, welche der Vicekönig aus in Europa functionirenden Beamten wählt. Die betreffende europäische Regierung hat das Recht jenen Beamten die Annahme dieses Amtes zu gewähren, oder zu verweigern. Unabsetzbarkeit der Richter von Anfang, oder von einem bestimmten Zeitpunkt an. Oeffentliche Debatte, freie Vertheidigung. Die Gerichtspartei oder ihr Consul hat das Recht einen der Richter abzulehnen, ohne Angabe der Motive. Die Greffiers und Huissiers werden in Europa unter Personen dieses Amtes gewählt. Das Gericht ist competent für Prozesse zwischen Privaten und der Regierung, für Execution von Contracten und für Angelegenheiten der Administration der Domainen des Vicekönigs und der Prinzen. Die Beamten des Gerichts werden mit der Ausführung der Urtheile beauftragt. Ein Hypothekengesetz, analog dem französischen, wird gegeben, die Anwendung desselben dem Civilgerichte übertragen. —

Der Bericht, welchen die Commission am 3. December 1867 abstattete, wurde nicht veröffentlicht. Man versichert aber, die Commission habe alle Garantien Nubar-Pascha's acceptirt: Europäische Majorität, Recht der Ablehnung, Ausführung der Urtheile durch ein Gericht selbst ernannter Beamten u. s. w. Außerdem aber habe sie Errichtung von zwei gemischten Civil- (anstatt Handels-) Gerichten verlangt, welche nur für Prozesse competent sein sollten, in welchen die Eingeborenen als Verklagte auftraten. Nur Miethverträge gehören alle ohne Ausnahme vor die gemischten Gerichte. — Von den Antworten der Großmächte auf Nubar-Pascha's Note ist nur diejenige Englands bekannt geworden. Lord Stanley versicherte die ägyptische Regierung der Unterstützung Englands in dieser Reform, ja er ging noch weiter als Nubar-Pascha selbst: er war bereit ganz und gar auf die Consulatgerichtsbarkeit zu verzichten: „wenn man dem Fremden genügende Garantien gäbe, daß er bei der Klage vor einem ägyptischen Gerichte nicht Verkäuflichkeit, Unwissenheit oder Fanatismus seiner Richter zu fürchten habe, wenn das Gesetz, welches angewandt werde, für Alle gleich sei, und wenn die Form des Processes, besonders in Sachen der Zeugenschaft genau bestimmt sei, so daß nicht gestattet werde, davon willkürlich, gleichviel unter welchem Vorwande, sich zu befreien.“

Die Antwort Lord Stanley's erregte der englischen Colonie in Aegypten wahren Schrecken, und dieselbe richtete eine Adresse an den Minister, in

welchem sie die Gefährdung ihrer Interessen darlegte und um den Schutz der Regierung bat. Die Vorstellung wurde von Lord Stanley mit der Bemerkung angenommen, daß die Regierung die Rechte ihrer Angehörigen nicht außer Acht lassen werde. Aber fast gleichzeitig brachte Mr. Layard die Sache im Parlament zur Sprache und zwar in einer für die ägyptische Regierung äußerst günstigen Darstellung, die leider voll von Unrichtigkeiten ist, wie sich im Folgenden zeigen wird.

Nubar-Pascha hat seitdem die Höfe der Großmächte besucht und neuer Zeit seinem Gebieter persönlich Bericht abgestattet; der Zutritt einer europäischen Commission in dieser Sache bald als nahe bevorstehend, bald als zweifelhaft erklärt.

Sicher ist es durchaus kein normaler Zustand eines Landes, wenn in demselben sechszehnerlei verschiedene Gerichtsbarkeiten bestehen und sechszehnerlei Rechte gelten. Denn in der That, jede der in Aegypten vertretenen Nationen hat ihren eigenen Consulatgerichtshof und ihr eigenes Gesetzbuch. Allein es fragt sich, ob nicht die beabsichtigte Reform, wenn sie nach den Vorschlägen der ägyptischen Regierung erfolgte, Uebelstände herbeiführen würde, welche weit größer wären, als die jetzt bestehenden?

Die ägyptische Regierung klagt darüber, daß sie innerhalb weniger Jahre an Europäer 72.000.000 Francs Entschädigungen habe zahlen müssen. Es ist ihr wahrlich nicht zu verdenken, daß sie Abhülfe dieser Calamität sucht. Sie sieht den Grund ihrer Opfer in dem Umstande, daß die Forderung um Schadenersatz, willkürlich aufgestellt, aber von den Consuln der fremden Mächte unterstützt, aus einer Privatangelegenheit sofort eine diplomatische werde; weshalb die Regierung sich meistens zur Zahlung entschliesse, um Verwickelungen vorzubeugen.

In dieser Klage ist noch heut einige Wahrheit, sie war noch in neuer Zeit sehr gerechtfertigt. Bis vor wenigen Jahren konnte dem Europäer kaum etwas Besseres zustoßen, als eine kleine Vergewaltigung seitens der ägyptischen Behörden, oder ein Unglück, wofür er unter irgend einem Vorwande Schadenersatz forderte. Man pflegte in diesem Punkte nicht blöde zu sein, und bewegte sich mit Vorliebe in großen Summen. Allein die Zeiten haben sich geändert, heute sind diese Ersatzforderungen nicht mehr eine Goldgrube, vielmehr meist eine Quelle unendlicher Quälerei und es hält z. B. oft sehr schwer, den rückständigen Gehalt eines Europäers einzutreiben, eine contractwidrige Absetzung rückgängig zu machen oder Ersatz dafür zu erhalten. Auch sind die Consulate sehr viel vorsichtiger in der Berücksichtigung von Forderungen geworden: die gerechteren weisen gar manche Sache ab, die vor einigen Jahren ihre Unterstützung gefunden hätte. Trotzdem gibt jeder Billigdenkende zu, daß auch jetzt manche unbillige Forderung

an die Regierung gestellt und durchgesetzt wird. Denn leider finden sich unter den Vertretern fremder Nationen unsaubere Subjecte, deren sich die bessern ihrer Collegen selber schämen; wie denn z. B. Consulate für Staaten bestehen, die weder Unterthanen in Aegypten haben, noch auch Handel dahin treiben. Dies ist eine Schuld und zuweilen eine Schmach der Christen und nur durch die Staaten Europas zu bessern.

Wir gestehen übrigens unsere Zweifel, ob die genannten 72 Mill. wirklich alle für diplomatisch vertretene Entschädigungsforderungen gezahlt wurden. Die Regierung oder der Vicekönig — zwischen welchen eine feste Grenze zu ziehen absolute Unmöglichkeit ist — sind, nach jahrzehntelanger Tradition, unzählige Mal das Opfer von Betrügereien Privater. Hierüber ließen sich Bücher schreiben. Der Vicekönig oder die Regierung lassen sich von einem europäischen Schwindler übertölpeln und bezahlen für Leistungen, Waaren, Schiffe, Anlagen, einen dreifach höheren Preis, als recht; sie werden durch Bestechung ihrer eigenen Douane mit den Passirscheinen von Waarenmassen betrogen, welche die Douane von Alexandria oder Port Saïd nie passiert haben. Die Regierung zählt dergleichen Fälle, die sie in der Regel viel zu spät erkennt, vermuthlich mit zu jenen 72 Millionen. Sie unterläßt aber zu erwähnen, daß sie selbst ihre Beamten oft halbe und ganze Jahre nicht bezahlt, und dadurch der Bestechung, für welche der Eingeborene ohnehin sehr empfänglich ist, vollends Thür und Thor öffnet, daß sie sich gern und immer wieder mit hergelaufenen Abenteurern einläßt, anstatt sich an solide und bekannte Geschäftshäuser zu halten. Sie erwähnt endlich nicht, daß die Bestechung bis in die höchsten Kreise ihrer Beamten dringt, ja daß größere Geschäfte in den allermeisten Fällen ohne Bestechung überhaupt nicht zu machen sind, und daß daher selbst die solidesten Firmen, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollen, in vielen Fällen zur Anwendung dieses Mittels im Kleinen oder Großen, schreiten müssen. Wir erinnern nur an einen Fall, den in Aegypten jeder Geschäftsmann kennt, wo man, um die Beihilfe der Regierung zur Rückzahlung sehr beträchtlicher Ausstände bei Eingeborenen zu erlangen, 10,000 Pfd. Strl. als Bakschisch gab. Der betreffende Beamte steckte die Summe ein, die Compagnie, welche das große Trinkgeld gegeben hatte, erreichte ihren Zweck aber doch nicht. Diese Art von Unehrllichkeit entrüstete hier, Russen und Türken fühlten sich als die bessern Leute.

Die ägyptische Regierung klagt, daß der Eingeborene kein Recht bei den Consulatsgerichten fände, und daß er durch die Mißbräuche, die er bei den Europäern wahrnehme, demoralisirt werde. Nubar-Pascha führt als Beispiel an, daß bei Miethstreitigkeiten der einheimische Hausbesitzer es oft vorziehe, sein Haus dem Europäer ganz zu überlassen, als daß er sich an die Consulatsgerichte wende, um den Fremden zu verklagen. Bekannt war uns

Europäern allerdings, daß der Araber sehr demoralisirt ist, aber auch, daß niemand mehr Schuld daran hat, als seine eigene Regierung. Wie die letztere mit der Wahrheit umspringt, mag daraus hervorgehen, daß, nach officieller Erhebung, auf dem französischen Consulatgericht in Alexandria im Laufe mehrerer Jahre im Ganzen 54 Klagen von Eingeborenen gegen Franzosen, die in großer Zahl hier leben, vorkamen, und daß davon nicht weniger als 48 zu Gunsten der Eingeborenen entschieden wurden, darunter 5 zu Gunsten Nubar-Pascha's selbst, der großer Grundeigenthümer ist. Erhebungen bei dem norddeutschen, englischen, östreichischen Consulate würden sicher dieselben, bei den andern europäischen Consulaten schwerlich viel ungünstigere Ergebnisse haben.

Die Behauptung Nubar-Pascha's, daß der Eingeborene bei den Consulatgerichten kein Recht finde, kann man in ihr contradictorisches Gegentheil umwandeln, um der Wahrheit nahe zu kommen: der Eingeborene findet fast nirgends Recht, als vor den Consulatgerichten, am allerwenigsten vor den Landesgerichten.

Und das ist der Kernpunkt der Sache: die ägyptische Regierung verschweigt ganz und gar den Zustand ihrer einheimischen Gerichte.

Es giebt in Aegypten außer den Consulatgerichten einheimische Civilgerichte und ein tribunal mixte de commerce, vor welches die Handelsstreitigkeiten gehören, in welchem Eingeborene Verklagte sind. Dieses Handelsgericht besteht aus zwei Europäern (Kaufleuten) und drei Arabern, unter letzteren der Präsident. Endlich existirt für Immobiliensachen der Mehemeh, ein für Europäer fast unzugängliches Gericht, welches auch heute noch ausschließlich nach den Bestimmungen des Koran urtheilt, und von dem durch Abbas-Pascha eingeführten Gesetzbuch nicht berührt wird.

Spricht man schon von den gemischten Handelsgerichten nur mit mitleidigem Lächeln, so schenkt der Europäer den einheimischen Civilgerichten überhaupt keinerlei Beachtung. Denn es ist bekannt, daß sie im Grunde gar keine Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden sind. Sie geben nur Gutachten und Berichte, die sofort der Entscheidung der Verwaltung unterbreitet werden. Bei ihnen Recht zu finden und zu hoffen, fällt keinem Europäer ein. Ist er so unglücklich, einen Proceß vor denselben zu beginnen — den er vermeiden wird, wenn es nur irgend angeht, selbst mit beträchtlicher Einbuße — so ist seine Sache verloren, wenn er nicht des Wohlwollens der Regierung gewiß ist, oder mehr Mittel als der Gegner aufwenden kann. Auch die gemischten Handelsgerichte, deren Majorität arabisch ist, haben keinerlei Kenntniß des Rechts, und sind ganz und gar auf die praktische Erfahrung ihres Greffters (Gerichtsactuar) angewiesen. Besser als mit vielen Worten werden sie durch die Thatsache charakterisirt, daß zu ihrem Präsident ein Admiral und ein Zollbeamter gemacht worden sind.

Der völlige Mangel an richterlicher Bildung ist in diesem Lande natürlich. Der Koran ist bei den Muhamedanern einzige Quelle des Rechts. Unglücklicherweise enthält derselbe nur sehr ungenügende Rechtsbestimmungen, und so machte sich von Anfang an das Bedürfnis nach Auslegung und Ergänzung seiner Bestimmungen geltend. Die unmittelbar vom Propheten oder dessen Jüngern herstammenden Ueberlieferungen (Sunneh) ergänzen zunächst. Wo auch sie nicht ausreichen, gelten die Aussprüche der vier großen Imams, der Stifter der vier orthodoxen Secten des Islam. Allein auch dies genügt nicht. Da jede Systematik in den Rechtsbestimmungen des Islam fehlt, und keinerlei Gesetzbuch existirt, dessen Sätze eine unabänderliche Richtschnur der Beurtheilung gäben, so entstanden unaufhörlich sachkundige Auslegungen; unzählige Bücher wurden geschrieben und Entscheidungen angesehener Rechtskundiger gesammelt, sodaß die arabische Literatur viele hunderte von Bänden solcher Rechtsbücher aufweist. Auch hier fehlt Systematik und Methode. Zwar sucht ein Theil derselben die Rechtsätze nach den Anschauungen des Korans in eine gewisse Ordnung zu bringen. Aber das System des Korans ist das einer absoluten Theokratie, welches eine rationelle Methode des Rechts gar nicht zuläßt. Der weitaus größere Theil jener Literatur besteht aus Betrachtungen einzelner Rechtsfälle und aus Rechtsprüchen angesehener Richter. Diese Rechtsprüche auf ähnliche Fälle anzuwenden, ist das Geschäft des Richters. Da aber natürlich fast nie ein Fall identisch mit einem früheren ist, überdies bei völlig veränderten Zuständen unvorhergesehene Fälle häufig sind, so ist es unvermeidlich, daß selbst bei gewissenhaften Richtern die unrichtigsten Urtheile massenhaft vorkommen müssen. — Endlich ist nach dem Geiße des Koran jede Gesetzgebung, welche nicht aus dem letzteren fließt, unerlaubt. Die in diesem Jahrhundert 1839 in der Türkei (Tanzimat, Ferman von Gülhaneh) und 1855 in Aegypten nothgedrungen eingeführten Gesetzbücher sind daher eigentlich Verletzungen der muhamedanischen Religion. Das ägyptische Strafgesetz (von 1855) zeichnet sich überdies durch größte Unvollständigkeit und Willkür seiner Bestimmungen aus.

Eine Folge des elenden Zustandes arabischer Rechtsverhältnisse ist, daß in den Rechtsschulen irgend ein Theil dieser Bücher vorgenommen und mehr oder weniger auswendig gelernt wird. Natürlich ist es ganz unmöglich, auch nur einen mäßigen Theil dieses endlosen Materials in sich aufzunehmen. Denn die Systemlosigkeit dieser Literatur verhindert auch jede Methode des Unterrichts. Ohne Vorbereitung beginnt der Schüler damit, alle Lehren und Entscheidungen über einzelne Punkte, z. B. Verkauf, Miethen, Gesellschaft u. s. w., einzeln auswendig zu lernen. Die Studirenden sind meistens schlecht unterrichtet, oft ohne genügende Kenntniß des Schriftarabischen, in

welchem alle jene Bücher abgefaßt sind. In der That fehlt alle elementarische Grundlage für eine juristische Ausbildung im europäischen Sinne.

Allein die Entwicklung der Islamitischen Rechtspflege wird noch durch andere Leiden gehindert. Zunächst durch die Heiligkeit des Eides. Er ist zwar, nebst der Zeugenschaft, ein Hauptbeweismittel des muhamedanischen Rechts. Allein der Koran selbst sagt: „Gott wird euch nicht zur Verantwortung ziehen wegen eines irrigen Wortes in euern Schwüren; aber zur Verantwortung wird er euch ziehen für das, was eure Herzen verdienten, und Gott ist allverzeihend und allmilde.“ Dem verschlagenen Araber gilt dieser Passus als Absolution für alle falschen Schwüre, deren unzählige geschworen werden. Christen gegenüber wirkt als erschwerender Umstand das religiöse Gebot, die Ungläubigen zu verfolgen. Wie gering die Bedeutung des Eides erachtet wird, geht auch daraus hervor, daß in keinem muhamedanischen Staate eine Strafe für Meineid besteht; eben weil sie dem Koran gar nicht entsprechen würde. Endlich ist anzuführen, daß alle processualische Vorschriften vollständig fehlen, so daß auch nur die Aufnahme des Thatbestandes, die Aufsetzung eines Protocollés bei muhamedanischen Gerichten fast unmöglich, das gerichtliche Verfahren aber ganz in der Willkür des Richters (Kadi) oder des Verwaltungsbeamten (Mudir, Befil oder Polizeivorstandes) liegt.

Man wendet vielleicht ein, die ägyptische Regierung sei ja bereit, durch Ausbildung junger Leute auf deutschen und französischen Universitäten diese Uebelstände zu beseitigen. Was aber aus jenen in Jurisprudenz oder Medicin ausgebildeten Aegyptern wird, wenn sie zurückgekehrt sind, davon erfährt die Welt nichts. Natürlich glaubt Jedermann in Europa, daß sie in dem Fache verwendet werden, für welches sie ausgebildet wurden. Die Wahrheit ist, daß selten einer so glücklich wird, als Jurist oder Mediciner wirken zu können. In den meisten Fällen verwendet man sie unbedenklich, wo man eben gerade Leute braucht; an der Douane oder der Eisenbahn findet man sie, nicht bei Gerichten oder in der Sanität; und die niedrigsten Posten werden nicht zu gering geachtet, um sie mit den Aermsten unter jenen Studenten zu besetzen.

Es ist schwierig, denen, welche diese orientalische Willkür nicht an Ort und Stelle gesehen haben, einen Begriff von der Bodenlosigkeit hiesigen Regiments beizubringen. Das ägyptische Volk ist als Volk sicherlich eines der depravirtesten; daß die Individuen nicht nach jeder Richtung demoralisirt sind, haben sie nur einer natürlichen glücklichen Anlage zu verdanken, welche selbst Chalifen, Mameluken und Paschas nicht ganz auszutilgen vermochten. Seit den Zeiten, da der Islam das Land eroberte und die unteren Classen der Eroberer sich allmählig mit den alten Bewohnern vermischten, ist das Volk

geknechtet worden fast ohne Aufhören. Nur die ungemaine Genügsamkeit der Menschen und die außerordentliche Fruchtbarkeit des Landes ermöglichten, daß diese unglückliche Masse überhaupt auf die Dauer ihr Dasein fristen konnte. Kein Wechsel der Herrschaft brachte ihm Erleichterung. Erst Mehemed Ali, welcher als der tyrannischste seiner Herrscher verrufen ist, hatte an diesem Zustand geändert. Durch ihn war zum ersten Male eine gewisse Rücksicht auf Landeswohl in den Staat der Orientalen eingeführt worden. Aber seit dem Tode Ibrahim-Pascha's, des ebenbürtigen Sohnes von Mehemed Ali, der leider nur wenige Monate den Vater überlebte, hat kein Vizekönig mehr jenem Beispiel zu folgen vermocht. Pflichten und Rechte der Regierung und der Staatsangehörigen — das sind Begriffe, die der Orientale heute noch nicht kennt. Kaum die bedeutendsten Köpfe unter den Türken haben eine Vorstellung vom modernen Staatsleben und seinen Bedingungen; unter den Arabern in Aegypten möchte kein einziger so weit gekommen sein. Trotzdem hat das ägyptische Volk Eigenschaften bewahrt, deren Entwicklung eine gedeihliche Zukunft bieten könnten. Eine unverwüßliche Gutherzigkeit, Talente der Nachahmung, z. B. für fremde Sprachen, in ungewöhnlichem Grade, Sinn für Humor und eine Behendigkeit des Verstandes, die sehr an die italienische Volksart erinnern. Die Laster: Feigheit, häufige, aber durchaus nicht durchgängige Unaufrichtigkeit und Unzuverlässigkeit und Geldgier sind dem nicht zu verdenken, dem die eigene Regierung unaufhörlich abnimmt, was er besitzt, der die Peitsche seit unvordenklichen Zeiten über sich geschwungen sieht, dem List und Lüge die einzigen Waffen gegen eine Tyrannei sind, die ohne Unterlaß auf ihn drückt.

Ein Volk von solcher Naturanlage und Vergangenheit kann unter unseren klimatischen und socialen Verhältnissen schlechterdings nicht aus sich selbst von unten auf regenerirt werden, wohl aber kann man es erziehen. Nur die Regierung hat die Macht dazu, die volle Macht, wenn sie den guten Willen mitbringt. Ihren Zustand und ihre Fähigkeiten zu betrachten, muß daher unsere nächste Aufgabe sein.

Die Regierung des gegenwärtigen Vizekönigs Ismael-Pascha, hat sich in den Augen Europa's das Ansehen zu geben gewußt, als sei Aegypten unter ihrem Scepter auf dem Wege europäischer Civilisation mit Riesenschritten herangeeilt. Wir haben Panzerfregatten, Chassépotgewehre und Armstrongkanonen, Eisenbahnen und Telegraphen, Hofceremoniell und Courtoisie gegen Reisende, Theater und Circus, Offenbach'sche Opern, ja Kammerfiskungen, Thronreden und Attentate, wenn diese auch nach dem alten Sprüchlein arrangirt sind: „Find'st du kein's, so mach' dir eins“. Europa sieht aus einer Entfernung von über 400 Meilen herüber auf Aegypten und die Ferne verdeckt und verschönt. Reisende von Rang, oder die irgend eine

Rolle in der Diplomatie oder im öffentlichen Leben spielen, werden von dem Vicekönig mit nie ausbleibender Huld empfangen. Er stellt ihnen Dampfschiffe für die Nilreise zur Verfügung, behandelt sie auf der ganzen Reise als Gäste, gibt ihnen wol auch Begleiter mit — wer sollte da nicht mit guter Meinung von den Absichten der Regierung und mit einer noch besseren von der Liebenswürdigkeit, der Uneigennützigkeit und dem hohen Sinne des Herrschers zurückkehren? Der gewöhnliche Reisende aber hat kaum Mittel, sich genügend über die politisch-socialen Zustände eines Landes aufzuklären, dessen wundersame Natur, großartige Alterthümer, dessen fremdartige und seltsame Bevölkerung ihn völlig in Anspruch nehmen. Auch der im Lande lebende Europäer widmet sehr selten seine Zeit einer eindringenden Betrachtung des Landes, dessen Boden er fast immer nur betreten hat, um Vermögen zu erwerben oder ein Amt zu übernehmen.

Anfang und Ende in Aegypten ist der Wille des Vicekönigs, des absolutesten aller Herrscher. Der Sultan hat in seinem Reiche auf eine Menge verschiedenartiger Stämme Rücksicht zu nehmen, er hat an der überwiegend griechischen Bevölkerung einen gefährlichen Gegner, mit dem er nicht ganz nach Willkür verfahren darf. Der Vicekönig von Aegypten hat keinen inneren Widerstand zu befürchten. Die Bevölkerung ist eine einheitliche, von seltener Harmlosigkeit und seit Jahrhunderten jeder Regung von Muth bar. Seine Aegypten werden nur heimlich murren und wie ein zu Tode gefagtes Wild schweigend verenden, wenn das Maß ihrer Kräfte erschöpft ist; aber zu fürchten hat der Fürst dieses Volk nicht; auch seine Verzweiflung nicht.

Die ägyptische Regierung ist sich dieser Eigenthümlichkeit ihrer Unterthanen vollständig bewußt. Sie scheut auch vor den äußersten Schritten nicht zurück, und saugt die Bevölkerung aus bis aufs Blut. Denn nicht einmal der Gedanke an die Nothwendigkeit, sich die Kräfte des Volks zu fernerer Ausnutzung zu erhalten, setzt der Willkür eine Grenze; ganz im Geiste jener kurzathmigen orientalischen Staatsweisheit, eher die Fundamente des eigenen Hauses abzubrechen, als seine Bausteine zehn Schritte weiter zu suchen.

Dergleichen hatte eine gewisse Begreiflichkeit, so lange noch die ursprüngliche muhamedanische Erbfolgeordnung bestand, nach welcher der Älteste der Familie succedirt. Der Vicekönig hat aber bekanntlich mit ungeheuern Opfern die Zustimmung der Pforte zur Umwandlung der orientalischen in die europäische Nachfolge des ältesten Sohnes erkaufte. Es läge demnach doch in seinem eigensten Interesse, das Land nicht so auszusaugen, daß seinem Sohne nur der Bankerott übrig bleiben kann. In seiner vor wenigen Wochen gehaltenen Thronrede führt er wiederholt aus, wie günstig die Lage des Landes, und wie sehr er für das Wohl desselben besorgt sei. In Wahrheit waren die Steuern noch zu keiner Zeit so über alls Maß ge-

steigert, als jetzt. Die regelmäßigen sind um 40 Procent erhöht, außerordentliche Steuern aller Art neu aufgelegt worden\*). Außer Geflügel, Hunden und Katzen — beide letzteren sind hier herrenlos — ist jedes Haus- und Nutzhier, Esel, Pferd, Kameel, Büffel, Rind, Ziege hoch besteuert. Dies Alles sechs Monate nach dem Abschluß der neuen Anleihe, welche der Regierung 8.000.000 Pfd. Strl. (53 Mill. Thaler) verschafft hat. Von dieser enormen Summe ist aber schon jetzt nur wenig übrig, und bei den ungeheueren Zinsen und Amortisationskosten, und den Ausgaben für das Militär in Kurzem nichts. Unaufhörlich macht der Vicekönig die größten Ausgaben. Ein zahlreiches Heer wird seit den griechisch-türkischen Streitigkeiten unter den Waffen gehalten; die Marine wird verstärkt und neu bewaffnet, während doch niemand begreift, was beide, Heer und Flotte, diesem Lande nützen sollen, wenn man nicht etwa auf gelegentliche Annexionen einiger Inseln rechnet. Bälle und Gesellschaften, bei welchen die Geladenen nach Tausenden zählen, drängen sich. Straßen werden in Cairo durchgebrochen, Häuser niedergerissen à la Haussmann; von den Summen, die unter der Hand nach Konstantinopel und anderswohin, oder in die Taschen von Schwindlern fließen, ganz zu schweigen.

Bei diesen Ausgaben ist aber doch einige Berechnung. Es gilt die Europäer des Wohlwollens Seiner Hoheit zu versichern; zu zeigen, daß Aegypten civilisirt sei. Dies drückte das Regierungsblatt „le Nil“ recht elegant aus bei Gelegenheit eines Tanzfestes, das der Vicekönig mit außerordentlichem Glanze am 18. Januar in seinem neuerbauten Palaste gab, und wozu mindestens 2000 Personen, meist Europäer, geladen waren: „De la puissance civilisatrice, qui émane du souverain de l'Égypte, et dont le bal de Gezireh restera, dans l'esprit de tous, comme une des plus éclatantes manifestations. An den Händen die Glacéhandschuhe, hinten im Frack die Peitsche.

Ein Hauptgrund für diese Beweise unzweifelhafter Civilisation und Bonhommie ist, die europäischen Mächte dem Justizreform-Project geneigter zu machen. Denn diese Forderung ist hier eine Machtfrage.

Denn wäre es der Regierung, welche vor Europa sich so besorgt um die Rechtsicherheit ihrer Unterthanen stellt, damit wirklich Ernst, so müßte sie anfangen, den Augiasstall ihrer einheimischen Gerichts- und Regierungszustände zu fegen. Unter den Europäern Aegyptens giebt es keinen einzigen, unter den Ein-

\*) Bis zu welcher Armeseligkeit diese Auslaugung geht, mag ein Beispiel zeigen. Zur Feier des Jahrestags der Thronbesteigung Ismael-Pascha's, am 18. Januar, wurde verkündigt, daß Getreide an die Bedürftigen ausgetheilt werden würde, welche sich zu diesem Zwecke gegen eine Gebühr von zwei Piaßtern einschreiben ließen. Die Leute liefen, ließen sich einschreiben und zahlten die zwei Piaßter — auf ihr Getreide warten die Armen aber immer noch.

geborenen schwerlich auch nur eine mäßigere Anzahl, die nicht von der kläglichen Beschaffenheit und von der absoluten Unzuverlässigkeit der einheimischen Gerichte überzeugt wären. Jedermann hier weiß, daß Rechtsicherheit ein Begriff ist, den in Aegypten einzig und allein die Europäer, und zwar in ihren Consulatengerichten haben, daß Recht dagegen überall, wo die Macht der Consuln nicht hinreicht, ganz und gar fehlt. Die Regierung spricht von einheimischen Gerichten. Aber es ist schlechterdings noch kein Fall vorgekommen, daß ein Eingeborener in einem Prozesse mit der Regierung, dem Vicekönig, oder auch nur einem der höheren Beamten oder Paschas, Recht gefunden hätte. Ja, der Betroffene giebt lieber freiwillig her, so lange er etwas besitzt, wenn er es nicht verbergen kann, als daß er eine Klage vorbrächte — weil in letzterem Falle nicht nur sein Hab und Gut sicherlich, sondern auch seine bürgerliche Existenz, sehr wahrscheinlich sein Leben verloren sind.

Völlig rechtslos würde auch der Europäer, wenn die Pläne Ismael Pascha's durchgeführt würden — man täusche sich darüber nicht. Die Regierung hat die Majorität des europäischen Elementes nachträglich in ihren Gerichten zugegeben, weil sie einsah, daß ohne dieselbe keine Großmacht auf ihre Vorschläge eingegangen sein würde. Aber was bedeutet diese Majorität? Eine einzige Stimme der europäischen Richter gewonnen — und alle Prozesse werden unweigerlich nach den Wünschen der Regierung entschieden. Denn die ägyptischen Mitglieder der Gerichte sind nichts als Werkzeuge des Vicekönigs. Nationalcharakter und sociale Zustände machen diesen eingeborenen Richtern ein selbstständiges Einstehen für eine rechtliche Ueberzeugung unmöglich. Die eingeborene Bevölkerung hat zur Zeit schwerlich auch nur einen einzigen Mann aufzuweisen, der nur den Muth hätte, gegen den Willen seiner Regierung zu stimmen. Denn der Unglückliche, welcher es wagte, selbstständig zu sein, riskirte Vermögen und bürgerliche Existenz und wenn diese durch irgend welche Garantien der Unabsetzbarkeit gesichert werden könnten, so hätte er mit Wahrscheinlichkeit ein „zufälliges Unglück“ zu erwarten, das ihn über alle Schmerzen hinwegsetzte. Im besten Falle würde ein widerspenstiger eingeborener Richter in kürzester Frist dahin gebracht sein, freiwillig sein dornenvolles Amt aufzugeben. Aber bei dem Charakter dieses Volkes ist es ganz undenkbar, daß er nicht vorziehen sollte, sich dem Willen der Regierung zu fügen, anstatt Ungemach über sich ergehen zu lassen.

Wie leicht es aber gelingt, eine einzige Stimme eines Collegs zu differirender Ansicht zu bestimmen, weiß Jeder. Der Fall kann eintreten bei einer ganz ehrlichen Verschiedenheit der Ansichten über eine Sache. Er kann auch durch andere Mittel herbeigeführt werden. Die europäischen Richter werden aus den verschiedensten Nationalitäten gewählt werden. Nicht alle

besitzen die angeborene Gewissenhaftigkeit der germanischen Race. Das Leben in Aegypten ist enorm theuer, der Gehalt eines deutschen Ministers ist hier keine große Sache. Es werden sich Leute finden, die ein großes Haus machen, nicht nur bequem und gut, sondern auch gesellig leben, eine Rolle spielen wollen. Es ist ganz undenkbar, daß der Gehalt jener Beamten so zugemessen werde, daß derselbe nicht im Mißverhältniß zu solchen Wünschen und Bedürfnissen stünde. An Versuchungen wird es nicht fehlen. Nirgends sind sie größer als in Aegypten, nirgends ist die öffentliche Meinung in diesem Punkte nachsichtiger als hier. Genug, wer die Verhältnisse kennt, wird auf die von einer einzigen Stimme abhängende Majorität nicht das Mindeste geben.

Man wird einwenden, bei Streitigkeiten Privater habe die Regierung keinerlei Interesse die Entscheidung zu beeinflussen. Dies dürfte an sich nicht richtig sein, denn das Interesse von Regierungsmitgliedern kann durch Geld gewonnen werden. Allein die Hauptsache ist, daß Streitigkeiten Privater überhaupt nicht die wichtigen Fälle bilden. Händel von Europäern verschiedener Nationalität unter einander können nichts gewinnen durch die Theilnahme eingeborner Richter, der sie bis jetzt entrückt waren. Oder es sind Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und Europäern, und zwar Eingeborne als Kläger oder als Verklagte. Der erstere dieser Fälle ist verhältnißmäßig selten. Obgleich auf dem Markt von Alexandria jährlich 3—400 Millionen Francs in Landesproducten von Arabien an Europäer verkauft werden, kommen fast niemals Prozesse vor: der Europäer bezahlt fast ohne Ausnahme baar, der Araber hat selten Grund zu klagen. Umgekehrt ist es beim Import. Hier herrscht ein ausgedehntes Creditirungssystem, und der Importeur hat unaufhörlich mit nicht bezahlenden Schuldern zu kämpfen; betrügerische Bankerotte sind sehr häufig. Der Araber hat keinen Begriff von kaufmännischer Coulanz: er hängt sich leicht an eine Kleinigkeit und sieht nicht, daß darüber oft große Vortheile verloren gehen. So ist er zu kleinklichem Abhandeln und Betrügen sehr geneigt, er wird nie daran denken, durch mächtigen Verdienst aber großen Umschlag seinen Vortheil zu suchen, er ist in besonderer Gefahr, um einer geringfügigen Summe willen einen guten Kunden zu betrügen oder von sich gehen zu lassen. In den hieraus entstehenden Processen kann der Europäer fast niemals Vortheil ziehen: meist büßt er auch im günstigen Falle etwas ein, ganz ungerechnet die unaufhörlichen Störungen und Quälereien, die ihm daraus erwachsen. Die Entscheidung dieser Prozesse war bisher den gemischten Handelsgerichten in Alexandria und Cairo übertragen. Die beabsichtigte Justiz-Reform würde, hierin vielleicht eine Verbesserung schaffen, die schwerlich von großer Bedeutung sein wird.

Es bleiben aber andere Streitfälle, ohne Zweifel der beträchtlichste Theil

des Ganzen: die Streitigkeiten zwischen Europäern und dem Vicekönig oder der Regierung. Es besteht keine gesetzliche Unterscheidung zwischen völkervertraglichem Privat- und Staatseigenthum. Dies ist ein Uebelstand von größter Tragweite. Denn in Aegypten liegt der einzige Fall vor, daß der Herrscher des Landes zugleich dessen größter Grundbesitzer und Kaufmann ist. Fast die Hälfte des Landes gehört Ismael-Pascha, der bekanntlich auf jede denkbare Weise theils seinen Verwandten Mustapha-, Halim-, Tussim-Pascha und andern, theils der unglücklichen Bevölkerung Ländereien abgewonnen hat, ersteren meist in der Form von Verkäufen, zu denen er sie durch Abschneidung der Canäle oder Vertreibung aus dem Lande u. s. w. gezwungen hatte, und die natürlich zu Schleuderpreisen ausgeführt wurden. Einen jährlichen beträchtlichen Zuwachs erhält dieser sein Besitz durch Ländereien, welche von requirirten Bauern neu urbar gemacht worden, oder welche dem Vicekönig nach islamitisch-ägyptischem Recht und Gebrauch heimfallen, wenn der ruinirte Bauer die Steuern nicht mehr erschwingen kann.

Die Früchte dieser Privat-Ländereien, die in Folge der bessern Bewirthschaftung die reichsten Erträge geben, verkauft der Vicekönig. So steht er in unaufhörlichen Beziehungen zu den Europäern, die den ganzen Export wie Import ausschließlich in Händen haben. Denn auch am Verbrauch des Imports nimmt der Vicekönig vermöge seines Grundbesitzes, seiner Fabriken und seiner Bedürfnisse großen Antheil.

Bei so ausgedehnten Beziehungen entstehen Differenzen und Streitigkeiten genug, und zunächst wegen diesen, beantragt die Regierung die Justizreform. Sie hofft die zu creirenden gemischten Gerichte weit mehr zu beeinflussen, als die Consulate, vor welche dergleichen Fälle bisher gehörten. Und ihre Rechnung ist richtig. Gelänge die Reform in der beabsichtigten Weise, sie wäre auch finanziell ein gutes Resultat für die Regierung. Geld aber braucht diese Regierung immer und dringend. Daß sie, um diesen Zweck zu erreichen, dies gesuchte Geld mit vollen Händen hinauswirft, die ungeheuersten Ausgaben macht, ohne nur halbwegs sicher zu sein, ob sie auch ihren Zweck erreichen werde — das ist ganz im Geiste ihrer kurzlebigen Staatsklugheit, die immer nur von der Hand zum Munde lebt, und je theurer sie das Geld bezahlen muß, nur um so leichtfertiger verschwendet. Allein in Wahrheit ist die finanzielle Seite der Sache für die ägyptische Regierung nur von untergeordnetem Werthe. Das wichtigste Moment ist ihr das politische.

Gelingt es der Regierung des Vicekönigs, die Großmächte zu einer Reform der Consulatsgerichtsbarkeit zu bewegen, so hat sie einen Act voller Souverainetät ausgeübt, wie sie bis jetzt noch in keinem Falle vermocht hat. Zwar hat der Sultan in einem seiner letzten Fermane das Recht voller

Selbständigkeit im Innern, auch in der Justizreform, dem Vicekönig ausdrücklich zuerkannt. Allein es ist in politischen Dingen ein großer Unterschied, ein Recht der Souverainetät nur dem Titel nach zu besitzen, oder es durch offenkundige bekannte Handlungen wirklich zu bethätigen. Die geheime Triebfeder des Vicekönigs ist, die volle Souverainetät über Aegypten zu erreichen. Für die directe Erblichkeit seiner Würde, die Ernennung zum höheren Range des Khedive (Fürst) hat er ungeheuere Summen an die Pforte und an einzelne einflußreiche Paschas in Konstantinopel bezahlt\*). Aber all seine Opfer würden unerheblich sein gegenüber dem Erfolg, wenn er nicht nur in directe diplomatische Unterhandlung mit den Großmächten, ohne Dreinreden oder Vermittelung der Pforte, eingetreten wäre, sondern die Mächte sogar zur Aufgabe jahrhundertlang eifersüchtig bewachter Rechte gebracht und dadurch das Verhältniß der europäischen Staaten zu seinem Lande von Grund aus umgeändert hätte. Ein Erfolg, der wohl die gebrachten Opfer werth wäre.

Und welche Folgen hätte dieser Sieg für den Vicekönig! Die letzte Fessel wäre zerrissen, die letzte Schranke gefallen, die seinen absoluten Willen noch gebunden halten. Die Consuln der europäischen Mächte, die ganze europäische Colonie, die er bis zur Stunde als noli me tangere scheut und fürchtet — sie wären ihm nicht mehr furchterweckende Gewalten. Die Rolle der ersteren wäre ausgespielt, die unbezwingliche Schutzmauer der letzteren durchbrochen. Hinter dem Schild seiner neugeschaffenen Gerichte wäre er gedeckt gegen alle Angriffe, die nicht mehr ihn, sondern jene unter europäischem Schutze eingesetzten Gerichtshöfe trafen. Die Consuln aber würde er eben darauf verweisen, daß nicht er, sondern die Gerichte entscheiden, und sie hätten kein Recht, ihn ferner zu belästigen.

Wer diesen Zustand für wünschenswerth hält, der möge für ihn plaidiren. Uns scheint er kein Fortschritt im Sinne der Civilisation, wie die ägyptische Regierung uns glauben machen will, sondern ein Rückfall in die Barbarei vergangener Jahrhunderte.

Wäre es ihr wirklich Ernst mit ihren Bestrebungen für Civilisation, sie hätte ein unendliches Gebiet, um sie zu documentiren. An ihren Schulen, in ihrer Verwaltung sollte sie anfangen zu bessern; in Wahrheit, nicht nur zum Schein sollte sie die Frohndienste aufheben. Nach den officiellen Angaben der ägyptischen Regierung zur Zeit der Pariser Ausstellung 1867 und in der letzten Thronrede, Jan. 1869, hat sich die Zahl der Schüler von 3100 in 1867 auf 2100 in 1869 vermindert. — Welcher Art die Sorge der Regierung für diese Schulen ist, geht daraus hervor, daß in der Zeichenschule des Generalstabs kürzlich für 25 Schüler nur 5 Bleistifte, 4 Reiß-

\*) Den höchsten Titel, den er verlangte, Hakim (Weiser) hat die Pforte ihm verweigert.

federn und 1 Meßtisch vorhanden waren. — Nur beim Suezcanal ist die Frohnarbeit abgeschafft. Wer so gutmüthig sein sollte, den Versicherungen der ägyptischen Regierung, daß sie überhaupt abgeschafft sei, zu glauben, hätte im verflossenen Jahre Gelegenheit gehabt, bei den 30,000 Arbeitern, welche die Eisenbahn von Benha nach Suez durch das Wadi Tumeilat in außerordentlicher Schnelligkeit erbauten, sich eines bessern zu belehren. Sie wurden, damit man dem Buchstaben nach sie nicht umsonst arbeiten ließ, mit einigen Kupferstückchen abgelohnt, in Wahrheit aber arbeiteten sie als gepreßte Leibeigene. In dem vorjährigen ägyptischen Budget waren für öffentliche Arbeiten ca. 130,000 Frcs. ausgesetzt. Wenn die Regierung es fertig brachte, mit dieser Summe so große Erfolge zu schaffen, so muß man an Hezerei oder Unwahrheit glauben. — Bei dem Bundes-Palaste auf Gezireh, der ca. 10,000,000 Frcs. kostet, hatten die Bausührer die Weisung, im Falle eines Mangels an niederen Arbeitern sich an die Polizei in Cairo zu wenden. Was das auf gut deutsch heißt, begreift Jeder. —

Wie wenig die Regierung durch ehrliche Absichten geleitet wird, geht daraus hervor, daß sie, obgleich im Besiß einer Anzahl abhängiger Zeitungen, doch nicht den leisesten Versuch gemacht hat, mittels der Presse die Vortheile der beabsichtigten Reform auseinander zu setzen und die Europäer im Lande dafür zu gewinnen. Im Auslande hat sie sich Blätter erkauf, welche für sie sprechen mußten; im Inlande einen Versuch zu machen, wäre hoffnungslos. Je weniger man im Lande von der Sache erfuhr, um so besser. Denn um so eher konnte man hoffen, sein Ziel in der Stille zu erreichen und mit einer vollendeten Thatsache, gegen die es keine Instanz gibt, hervorzutreten.

Darf man den Andeutungen der Thronrede dieses Jahres Glauben schenken, so wäre die Mehrzahl der Großmächte für die Reform gewonnen und nur Frankreich hinderte das Zustandekommen einer vorberathenden Commission. Hoffen wir, daß diese Behauptung ebenso unwahr sei, wie die in derselben Thronrede wiederholt ausgesprochene Versicherung von der blühenden Finanzlage Aegyptens, sowie daß Seine Hoheit sich mit ängstlicher Sorgfalt an eine bestimmte Civilliste gehalten habe — Versicherungen, denen auch das loyalste Gemüth zu glauben sich vergeblich bemüht.

Zum Schluß sei mir ein kurzer Nachweis gestattet, in welcher Weise eine heilsame Reform unserer Gerichte nothwendig und ausführbar sein würde.

Daß eine Reform der ägyptisch-europäischen Gerichtsbarkeit wünschenswerth sei, kann kein billig Denkender ablenken. — Dies aber müßte eine Reform sein, die wenig mit den Aufstellungen der ägyptischen Regierung gemein hat.

Die Nachtheile von 16 Gerichtshöfen und einem sechszehnfachen Gerichts-  
Grenzboten II. 1869.

verfahren leuchten ein. Unter diesen Consulatgerichtshöfen sind, wie oben erwähnt, einzelne, auf welche man kein Vertrauen setzen kann. Wir haben Consuln, welche der Nation, die sie vertreten, weder angehören, noch nähere Beziehungen zu derselben haben, Leute, welche als Privatpersonen wenig geachtet sind, als Beamte gar nichts taugen, und ihre Stellung Connexionen oder noch schlimmeren Dingen verdanken. Es gibt außerdem in Aegypten Nationalitäten, deren raussüchtiger, gewalthätiger und vor keinem Verbrechen zurückschreckender Charakter in den untern Schichten, den Consuln äußerst schwer und oft lebensgefährlich macht, mit rücksichtsloser Gerechtigkeit durchzugreifen. Deshalb geschehen besonders in Alexandria eine Menge von Verbrechen, Rauferei, Raub, Todtschlag, Mord u. s. w., die meistens unbefraft bleiben. Es gehört z. B. ein ungewöhnlicher Muth dazu, um sich der Rache eines bestraften Griechen aus der unteren Classe oder seiner Genossen bloßzustellen. Und da Jedermann weiß, daß ohne Einwilligung des Consuls keine criminelle Klage oder Verfolgung anhängig gemacht werden und das Urtheil wieder nur von den Consulaten gefällt werden darf, so concentrirt sich Haß und Necht der Verfolgten ausschließlich auf jene.

Daß die ägyptische Regierung ein Recht habe, Schutz gegen den Mißbrauch diplomatischer Eingriffe und Pressionen bei privaten Angelegenheiten zu verlangen, ist selbstverständlich. Nicht nur unter den 15 Consulaten fremder Nationen trifft manche der Verdacht, ungesetlichen Einflüssen Zugang zu gestatten. Auch unter den Europäern in Aegypten sind sehr bedenkliche Elemente, Glücksritter, Schwindler, Schurken jeder Art. Daß solche Menschen in der rücksichtslosen Ausnutzung ihrer Privilegien dem Vicekönig und dem Lande empfindlichen Schaden zufügen können, ist nicht zu leugnen. Auch stehen wir nicht auf Seiten derer, die nur die Privilegien ihrer Stellung als Europäer genießen, aber gar nichts von den Lasten und Pflichten des Landes tragen wollen, das doch die Basis ihrer materiellen Existenz und eine Quelle großer Vortheile für sie ist. Leider ist selbst unter den besseren Elementen der Europäer die Rechtsanschauung sehr wenig verbreitet, daß jedem Recht eine Pflicht, jedem Gewinn eine Leistung entsprechen müsse und daß sie sich nicht gegen Maßregeln sträuben dürfen, in welchen die Regierung vor dem Urtheile jedes Billig- und Rechtlichdenkenden im Rechte ist — wenn auch nicht nach dem Buchstaben der Verträge. Das Widerstreben der Europäer gegen billige und gerechte Reformen schadet ihnen in den Augen Europa's und gibt der ägyptischen Regierung eine nicht zu unterschätzende Waffe.

Damit nicht genug! In Folge der Consulatgerichtsbarkeit ist es den einheimischen Behörden und ihren Agenten untersagt, irgend einen Menschen fremder Nationalität zu verhaften, wenn nicht ein Beamter oder Kawas

(Polizeidiener) des betreff. Consulats dabei zugegen ist. Da letzteres natürlich fast nie der Fall ist und die Sache in den meisten Fällen vorüber wäre, bis man auf das betreffende Consulat geschickt hätte, so verlaufen fast alle Gewaltthaten und daraus entspringende Verbrechen ohne Intervention der Polizei und demgemäß meistens ohne Verfolgung und Bestrafung der Thäter. Die einheimische Bevölkerung begeht äußerst selten Verbrechen gegen die Sicherheit oder das Leben Anderer, selbst nicht in Trunkenheit, weil der Eingeborene fast ohne Ausnahme mäßig ist. Massenhaft dagegen kommen solche Vergehen und Verbrechen unter den niederen Classen der Europäer vor. Bei der fast sichern Aussicht auf Straflosigkeit ist es natürlich, daß diese Zustände sich nicht gründlich bessern können, solange die einheimische Polizei nicht die Befugniß hat, gegen diese Elemente einzuschreiten.

Allein man darf über dieser Seite der Sache nicht, wie Mr. Layard im englischen Parlament gethan, die andere Seite übersehen. Die ägyptische Polizei ist keineswegs auf einen Fuß gebracht, der dem Europäer irgend welche Sicherheit gewährt, daß ihre Organe mit Besonnenheit und Gerechtigkeit verfahren. Der Kurbatsch, die Peitsche aus Nilpferdhaut, von Said-Pascha officiell abgeschafft, regiert selbst in Alexandria und Cairo täglich auf der Polizei. Die Locale, in welchen die Verhafteten oder in Untersuchung Befindlichen eingeschlossen werden, sind fast ohne Ausnahme von so entsetzlicher Beschaffenheit, daß nur ein Araber, der von Kind auf in dem für Europäer völlig unerträglichen Qualm, Gestank und Schmutz arabischer Hütten gelebt hat, es darin aushalten kann — ein Europäer in den seltensten Fällen ohne bleibenden Nachtheil daraus zurückkehrt. Die höchsten Beamten der Polizei sind oft nicht weniger gesetzlos in ihrem Verfahren, als die niederen. Fälle, daß selbst sehr angesehene Eingeborene, weil sie sich nicht schweigend gegen ihr gutes Recht vergewaltigen lassen, gepeitscht werden, kommen auch heute noch vor. Die Unwissenheit endlich unter den niederen Polizeibeamten (Kawaffen) würde unablässig wenigstens vorübergehende Rechtsverletzungen bei Verhaftungen zur Folge haben. Ist doch kürzlich erst der Fall vorgekommen, daß zwei bewaffnete Soldaten einen einzelnen Europäer, der Abends durch eine Hauptstraße Alexandria's nach Hause ging, überfielen und verhaften wollten; offenbar nur um ein Lösegeld zu erpressen. Wenn dies jetzt vorkommt, wo jeder Eingeborene weiß, daß der Europäer unantastbar ist; wie sollte es gehen, wenn dieser Schutz aufgehoben und der Europäer dem Eingeborenen gleichgestellt wäre!

Wie die Dinge in Aegypten liegen, ist es ein weit geringeres Unglück, wenn die Regierung von den Europäern da und dort übervorthelt wird, als wenn umgekehrt die Europäer den Schutz verlieren, der sie vor den Uebergriffen der Regierung sichert. Denn die Europäer sind trotz vieler zweifel-

hafter Elemente immerhin die Vertreter wahrer Civilisation gegenüber einer übertünchten Barbarei.

Allein die Dinge stehen nicht so, daß nur eine der beiden Alternativen gewählt werden muß. Alle Uebelstände würden fast gänzlich gehoben, wenn an die Stelle der fünfzehn Consulatgerichte ein einziger Consulatgerichtshof träte. Es gäbe alsdann nur ein Tribunal, nur ein Gesetzbuch. Es wäre nicht mehr nöthig, sich bei der Verfolgung eines von mehreren Personen begangenen Vergehens an verschiedene Gerichte zu wenden und in derselben Sache da Bestrafung, dort Freisprechung zu erleben. Der Regierung wäre ein wesentlicher Schuß gegen unberechtigte Ansprüche von Europäern gegeben. Denn wenn einzelne Vertreter fremder Nationalitäten ihre Stellung direct oder indirect zu Geschäften und Expressionen mißbrauchten — so wäre dies von einem Collegialgerichte nicht zu erwarten; selbst wenn zweifelhafte Elemente hineinkämen, würde die collegiale Entscheidung ihnen die selbständige Macht zu schaden beschränken.

Natürlich müßte das Mögliche geschehen, um dieses Collegium aus charaktervollen Männern zu bilden, welche durch eine hohe Besoldung auch äußerlich unabhängig gestellt werden. Wenn England, Frankreich, Preußen, Oestreich, Rußland, und etwa Italien und Nordamerika die Mitglieder dieses Gerichtes wählen, so könnte man in Uebereinstimmung mit der ägyptischen Regierung den übrigen Staaten die Alternative stellen, entweder sich diesem Gerichtshofe zu unterwerfen, oder der ägyptischen Justiz anheimzufallen. Daß hierbei ein oder das andere weitergehende Recht verletzt werden könnte, läßt sich nicht in Abrede stellen. Allein jede Reform, welcher Art sie auch sei, wird solche vorübergehende Nachtheile in ihrem Gefolge haben, und jedenfalls würde das hier befürwortete Project ungleich größere Rechtssicherheit gewähren, als jedes andere. Denn es würde die Vortheile der jetzigen Zustände festhalten, während es gleichzeitig beträchtliche Nachtheile derselben beseitigte.

An dieses Gericht werden nicht nur die Streitigkeiten verschiedener Nationalitäten untereinander, sowie sämmtliche Proceffe, in welchen Europäer \*) als Verklagte auftreten, verwiesen, sondern auch alle Streitigkeiten von Parteien gleicher Nationalität, sobald der Gegenstand eine gewisse von juristischer Seite näher festzusetzende Erheblichkeit hätte. Es dürften also den einzelnen Consulaten nur die weniger erheblichen Proceffe zwischen Parteien ihrer eigenen Nationalität überlassen bleiben. Alle übrigen Proceffe

---

\*) Der ungenaue Ausdruck „Europäer“ ist der Abkürzung wegen gewählt, meint aber natürlich alle fremden Nationalitäten überhaupt. Diese bestehen übrigens in Aegypten fast ganz und gar aus Europäern.

von Europäern unter einander oder gegen Europäer als Verklagte seitens der Eingeborenen, der Regierung, des Vicekönigs gehören vor den gemeinsamen Gerichtshof.

Die Execution der Urtheile muß, von Beamten des Gerichts genau überwacht, der ägyptischen Regierung überlassen bleiben, insofern nicht die Regierung des Verurtheilten die Ausführung des Urtheils selbst übernehmen sollte — die natürlich mit derselben Strenge wie bei dem Urtheile eines einheimischen Gerichts erfolgen müßte.

Zugleich mit dieser Reform der Justiz müßte aber nothwendig eine Reform der einheimischen Polizei gehen. Denn nur dadurch wird die Straflosigkeit vieler Verbrechen beseitigt.

So lange die Polizei in dem jetzigen Zustande ist, darf man ihr nicht Macht über die Europäer geben. Es gilt also, sie derart umzubilden, daß sie den Anforderungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit näher käme. Dies wird die größte Schwierigkeit sein. Vielleicht ließe sich dem aber dadurch näher kommen, daß man eine gewisse Anzahl von Polizeibeamten besserer Qualität, etwa von dem Range eines Sergeanten ab, auswählte und heranbildete, welche einer europäischen Sprache mächtig und nicht von der Unwissenheit und Roheit der meisten Kawaffen wären. Diesen müßte unter steter Controle der Beamten des europäischen Gerichtshofs, das Recht, gegen Europäer im Falle gelezwidrigen Benehmens einzuschreiten, sie zu verhaften u. s. w. zuertheilt werden. Alsdann aber ist auch unumgänglich nöthig, ein Polizei- resp. Untersuchungsgefängniß einzurichten, welches europäischen Begriffen entspricht.

Jedermann sieht ein, daß das Wenige, was wir fordern, immerhin noch sehr viel ist unter den bestehenden Verhältnissen Aegyptens. Alle beantragten Verbesserungen erfordern bedeutende Ausgaben. Die Culturverhältnisse Aegyptens stehen so weit unter den europäischen, daß man, bei praktischer Durchführung an Schwierigkeiten stößt, die man aus der Ferne nicht ahnt. Der dargestellte Plan aber ist im Lande selbst durchführbar, wenn man mit Energie und Umsicht verführe — die erste große Schwierigkeit bleibt, die Großmächte zu einheitlichem Handeln zu bringen und ein Gesetzbuch auszuarbeiten, welches berechtigten Anforderungen entspräche und allgemeine Gültigkeit erlangte. Allein diese letztere Schwierigkeit wird jede Reform zu überwinden haben, sie ist also keine besondere unsers Vorschlags. Und es ist immerhin denkbar, daß in unserem Zeitalter der Conferenzen, Verhandlungen und Associationen auch ein solches Werk zu Stande käme.

Die Mitwirkung der ägyptischen Regierung zu diesem Werke kann in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse nicht verweigert werden. Denn sie selbst würde unzweifelhafte Vortheile davon ernten. — Die Würde des

Gerichtshofes würde sie vor mancher Willkür schützen und die Trennung der Justiz und Diplomatie in zwei auch äußerlich getrennte Körperschaften wäre ein entschiedener Fortschritt, wenn auch die Pläne des Vicekönigs in ein bescheideneres Maaß zurückgeführt werden.

Nicht der kleinste Gewinn wäre endlich, daß durch einen solchen Gerichtshof dem Lande ein Bild der Würde von Recht und Gerechtigkeit gegeben würde, dessen Anblick und segensreiche Folgen auf die Dauer unmöglich ohne Einfluß auf die einheimische Rechtspflege bleiben könnten. Der Eingeborene würde die Rechtsfähigkeit als ein höchst schätzenswerthes Gut ansehen lernen und die Regierung könnte auf die Dauer den elenden Zustand ihrer Landesgerichte nicht fortbestehen lassen.

Sollten die hier angedeuteten Reformen keine Beachtung finden oder undurchführbar sein, so müssen wir als das Resultat einer eingehenden Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse aussprechen, daß es weit besser sein würde, die jetzigen Zustände, trotz aller ihrer Mängel bestehen zu lassen, als auf eine Reform einzugehen, wie sie die ägyptische Regierung vorgeschlagen hat.

Denn die Durchführung ihrer Reformpläne wäre gleichbedeutend mit völliger Vertreibung der Civilisation aus dem Lande.

### Althessisch und neupreußisch.

#### 1.

Cassel, im Mai.

Ich entspreche gern Ihrer Aufforderung, Ihnen einige Berichte über „die Zustände und Stimmungen“ Kurhessens zu schreiben. Denn wenn dieselben auch nicht derartig sind, wie wir in dem Interesse der Sache, der wir dienen, wünschen möchten, so ist es doch besser, wenn die nationale Partei Uebelstände und Mißstimmungen in den neuen Provinzen beleuchtet und zugeht, als wenn sie dieselben zu vertuschen und wegzuleugnen sucht. Hier zu Lande wenigstens, und ich glaube, daß dasselbe für alle neuen Provinzen gilt — würde sich unsere Partei sehr rasch verbrauchen und um allen politischen Einfluß bringen, wenn sie nicht die Mißgriffe und die tendenziöse innere Parteipolitik unserer neuen Regierung aufs Entschiedenste verurtheilt und angriffe. Denn der Einfluß, den die nationale Partei hat, beruht doch ledig-